

Wie sind Vermögen und Schulden zu bewerten?



❶ **Bilanzgrundsätze gemäss OR 959 (gelten für jedes buchführungspflichtige Unternehmen nach OR 957):** Bilanz und Betriebsrechnung haben *vollständig* (alle wesentlichen Positionen auflisten), *klar und übersichtlich* (verschiedenartige Positionen im Gegensatz zu gleichartigen Positionen nicht zusammenfassen) und *wahr* (richtig und stetig bewerten) zu sein.

- **Beispiel für Klarheit und Übersichtlichkeit:** «Debitoren (FLL)» und «Kreditoren (VLL)» nicht zusammenfassen. Dagegen dürfen einzelne «Debitoren (FLL)» in einem Sammelkonto «Debitoren (FLL)» zusammengefasst werden.
- **Beispiel für Wahrheit:** Bei Abschreibungen den korrekten Abschreibungssatz wählen («richtig») und die gewählte Abschreibungsmethode (direkt oder indirekt) bzw. das -verfahren (linear oder degressiv) beibehalten («stetig»).

❷ **Allgemeine Bewertungsvorschrift gemäss OR 960 (gelten für jedes buchführungspflichtige Unternehmen nach OR 957):** Inventar, Bilanz und Betriebsrechnung sind in *Landeswährung (CHF)* zu erstellen. *Aktiven* dürfen höchstens zu dem Wert bewertet werden, der ihnen im Zeitpunkt der Bilanzerstellung für das Geschäft zukommt.

❸ **Besondere Bewertungsvorschriften für eine Aktiengesellschaft gemäss OR 665ff.**

S Aktiven	H Passiven
Bilanz per TT.MM.JJJJ	
Höchstbewertungsvorschriften ▶ Unterbewertung ist erlaubt	Mindestbewertungsvorschriften ▶ Überbewertung ist erlaubt
Rohmaterialien, Halbfabrikate, Handelswaren (OR 666)	Für die Passiven gibt es im OR keine Bewertungsvorschriften. Es gelten aber (sinngemäss zu den Höchstbewertungsvorschriften für die Aktiven) Mindestbewertungsvorschriften: Schulden dürfen nicht tiefer ausgewiesen werden als sie tatsächlich sind.
bewerten zu: falls Marktpreis tiefer bewerten zu:	
Wertschriften mit Kurswert (OR 667)	
bewerten zu:	
Wertschriften ohne Kurswert (OR 667)	
bewerten zu:	
Anlagevermögen (OR 665)	
bewerten zu:	